Satzung des Vereins „ZukunftsRegion Westpfalz e.V“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ZukunftsRegion Westpfalz (ZRW e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Kaiserslautern
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Region Westpfalz insbesondere
   - durch Zusammenführen von Netzwerken und Akteuren u.a. aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Politik, Kultur und Sport durch die themenübergreifende Koordination, Identifizierung von Kooperationspotenzialen sowie die Initiierung, Durchführung oder Unterstützung von hierzu zweckdienlichen Projekten.
   - durch Kooperation mit den Nachbarregionen

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - Nutzbarmachung der Kompetenzen in Wissenschaft und Forschung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft.
   - Nutzbarmachung spezifischer Kompetenzen, so insbesondere der IT-Kompetenz zur Stabilisierung und Stärkung ländlicher Gebiete in der Region Westpfalz (innerregionaler Technologietransfer)
   - Sicherung der Verfügbarkeit qualifizierter Fach- und Führungskräfte über eine Verstärkung der Verzahnung von Politik, Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Wirtschaft, über die Steigerung der Attraktivität der Region sowie über die Sicherstellung der Erreichbarkeit in der Region und Qualitätssteigerung ihrer Infrastruktur.
   - Erleichterung des Zugangs zum regionalen Markt für die KMU und das Handwerk
   - Förderung des Tourismus sowie Koordination diesbezüglicher Aktivitäten auf verschiedenen Ebenen sowie in verschiedenen Teilräumen mit anderen Belangen (z.B. Umwelt- und Landschaftsschutz, Erreichbarkeiten, Ausbildung in den Bereichen Gastronomie / Hotellerie)
   - Förderung der Abstimmung zwischen den Belangen der Gesundheitswirtschaft sowie der Gesundheitsversorgung in der gesamten Region mit anderen sie berührenden Belangen,

- Förderung des Bekanntheitsgrades und der Kooperation in den Bereichen Kunst, Kultur und Sport insbesondere unter Einbeziehung der Angebote in den Nachbarregionen
- Förderung der Internationalität und der interkulturellen Kompetenz in der Westpfalz insbesondere durch attraktive Bedingungen für ausländische Studierende und Wissenschaftler, durch Verstärkung der Zusammenarbeit mit den US-Streitkräften und ihren Angehörigen sowie ausländischer Unternehmen in der Region, durch bedeutende Events, durch Nutzung der Potenziale der bestehenden Städtepartnerschaften und durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit, durch Förderung der Mehrsprachigkeit im Servicebereich und z.B. bei Beschilderungen und Publikationen.

3. Zur Erfüllung seiner Satzungszwecke kann sich der Verein auch einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 AO bedienen.

§ 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag beschlossen wird. Er kann seine Aufgaben zusätzlich durch Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter finanzieren.
2. Die Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Vereinszwecks gehört zu den Aufgaben des Vereins. Die Mittelweiterleitung kann im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO für steuerbegünstigte Zwecke erfolgen.
3. Dem Verein ist es erlaubt, Rücklagen i. S. d. Abgabenordnung zu bilden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Von juristischen Personen ist ein Ansprechpartner zu benennen, der das Mitglied vertritt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Verein ZukunftsRegion Westpfalz verbunden fühlen und dessen satzungsgemäße Ziele finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden im Falle einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke oder aus anderem wichtigen Grund, insbesondere bei einem Beitragsrückstand ab 2 Jahresbeiträgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied unter Vorlage entsprechender Vollmachten vertreten lassen. Ein Vertreter kann auch mehrere Mitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
   a.) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird aufgrund von Wahlvorschlägen für den Gesamtvorstand durchgeführt. Abzustimmen ist somit in einem Wahlgang über die Besetzung aller Vorstandsämter (insbesondere den Vorsitz, die beiden Stellvertreter[1], Kassierer und Schriftführer), wobei die Mitglieder sich in toto für bzw. gegen die in einem Wahlvorschlag genannten Bewerber aussprechen
   b.) die strategische Ausrichtung im Rahmen des Vereinszwecks und den Etatvorschlag des Vorstandes (Grundsatzfragen gemäß §32 BGB)
   c.) die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes
   d.) die Jahresbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet; sie gelten sinngemäß stets auch in der weiblichen Form.

e.)die Wahl von Rechnungsprüfern

f.) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in. Über deren Verlauf wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Auf Beschluss des Vorstandes können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per Telefax oder per Umfrage per E-Mail gefasst werden, unter der Voraussetzung, dass sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Umfrage beteiligen. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6 Satz 2, für Beschlüsse nach § 11 sowie für Beschlüsse zur Wahl der Vorstandsmitglieder. Wird eine schriftliche Abstimmung, eine Abstimmung per Telefax oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht fristgemäß beim Vorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden; er kann bis zu 7 weitere Mitglieder umfassen. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand bestimmt werden.

2. Der Vorstand besteht aus Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

   Im Innenverhältnis gilt:
   Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch seine Stellvertreter.

4. Der Vorstand bestimmt die konkrete Aufgabenerfüllung (Arbeitsprogramm) im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Strategie. und vertritt dessen Interessen in Gremien, Arbeitskreisen und Ausschüssen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen ist. Sie regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins (insbesondere Mitgliederbetreuung, Vor- und Nachbereiten von Gremiensitzungen, Planung und Überwachung des Haushalts, Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Arbeitsprogramms im Auftrag des Vorstands) eine Geschäftsführung anstellen. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB, besonderer Vertreter).
2. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

§ 10 Kuratorium

1. Der Vorstand des Vereins kann die Berufung eines Kuratoriums beschließen. Dieses Kuratorium kann insbesondere Projektvorschläge unterbreiten, eine Projektbegleitung übernehmen sowie Projektpatenschaften übernehmen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Dauer des Vorsitzes kann bei jeder Wahl auf bis zu 5 Jahre festgelegt werden.
4. Das Kuratorium hält in Abstimmung mit dem Vorstand bei Bedarf Sitzungen ab.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, die die Mitgliederversammlung bestimmt und deren Ziele dem Vereinszweck entsprechen.

Zweibrücken, den 11. April 2012

Gründungsmitglieder:

für die Planungsgemeinschaft Westpfalz: Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	
für die Handwerkskammer der Pfalz: Ursula Stange Stellvertr. Hauptgeschäftsführerin Handwerkskammer der Pfalz Am Altenhof 15 67655 Kaiserslautern	
für die Kreissparkasse Kaiserslautern: Franz Link Vorsitzender des Vorstandes Kreissparkasse Kaiserslautern Am Altenhof 12/14 67655 Kaiserslautern	
für die MP Beteiligungs-GmbH: Dr. Ludger Müller Geschäftsführer MP Beteiligungs-GmbH Hertelsbrunnenring 2 67657 Kaiserslautern	
für die Stadt Zweibrücken: Oberbürgerm. Prof. Dr. Helmut Reichling Stadt Zweibrücken Herzogstraße 1 66482 Zweibrücken	
für das Fraunhofer-Institut (IESE): Holger Westing Verwaltungsleiter Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering IESE Fraunhofer-Platz 1 67663 Kaiserslautern	
für die IHK Pfalz: Andreas Knüpfer Geschäftsführer Industrie- und Handelskammer f.d. Pfalz Ludwigsplatz 2-4 67069 Ludwigshafen	
für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kaiserslautern: Walter Scherer	

Geschäftsführer Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH (WFK) Fruchthallstraße 14 67655 Kaiserslautern	
für die TU Kaiserslautern: Prof. Dr. Helmut Schmidt Präsident Technische Universität Kaiserslautern Erwin-Schrödinger-Straße 2 67663 Kaiserslautern	
für die Science Alliance Kaiserslautern e.V: Prof. Dr. Helmut Schmidt Vorstandsvorsitzender Science Alliance Kaiserslautern e.V. Technische Universität Kaiserslautern Gottlieb-Daimler-Str. 47 67663 Kaiserslautern	
für das Bündnis der Zweibrücker Wirtschaft: Dieter Weber Vorsitzender Bündnis der Zweibrücker Wirtschaft c/o Sauerer GmbH Pirmasenser Straße 66 66482 Zweibrücken	
für die Fachhochschule Kaiserslautern: Prof. Dr. Konrad Wolf Präsident Fachhochschule Kaiserslautern Morlauterer Straße 31 67657 Kaiserslautern	
für die TEREX Demag GmbH: Andreas Strassenburg Assistant General Manager Terex Cranes TEREX Demag GmbH & Co. KG Dinglerstraße 24 66482 Zweibrücken	
Dr. Winfried Hirschberger Landrat Feldborn 16 66869 Kusel	